

**Zusatzvereinbarung Nr. 1  
zum Gesamtvertrag RV/3 Nr. 1 (1)  
vom 06./13.02.1990**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,  
vertreten durch ihren Vorstand, Prof. Dr. Reinhold Kreile,  
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,  
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

und

dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften,  
vertreten durch deren Hauptgeschäftsführer, Dr. Günther Sokoll,  
Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. In Abänderung der Ziffer 2., Vorzugssätze, des Gesamtvertrages RV/3Nr. (1) vom 06./13.02. 1990 lautet der Text mit Wirkung ab dem 01.08.1997 wie folgt:

„Dafür erklärt sich die GEMA bereit, der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vorzugssätze - Vergütungssätze bei Gesamtverträgen -, insbesondere die Vergütungssätze U-VK, M-U, E, R, FS, BT, W-S 2, T-W-AV, WR-VR-MES, VR-T-G und VR-BT-G, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, einzuräumen.“


2. Die Ziffer 7., GVL und VG Wort, erhält in Abschnitt (3) folgende Neufassung:

„Bei Anwendung der Vergütungssätze VR-T-G werden für Rechnung GVL 10 % bei Vervielfältigung von Tonträgern und 13 % bei Vervielfältigung von Hörfunksendungen der GEMA-Tarife für die Wiedergabe berechnet.“

München, 25.9.92

Sankt Augustin,

**GEMA**  
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-  
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE  
DER VORSTAND

  
(Prof. Dr. Reinhold Kreile)

